

Tierische Nebenprodukte (EG-VO 1774/2002): Enterobakterien als Parameter vom Tisch

Die EG-VO 1774/2002 sah für zulassungspflichtige Kompostierungs- und Vergärungsanlagen bislang eine regelmäßige Prüfung der abgabefertigen Erzeugnisse auf Salmonellen und Enterobakterien (*Enterobacteriaceae*) vor. Insbesondere Letztere waren in der Praxis fachlich umstritten.

Mit der Änderungsverordnung (EG) 208/2006 sind nunmehr sowohl die Prüfkeime als auch die Probenahmeorte der Überwachungsproben neu definiert (Tabelle 1). Auf Enterobakterien als Prüfkeim muss nicht mehr untersucht werden.

Tabelle 1: Probenahmeort und Grenzwerte für die Überwachung der Behandlungsverfahren nach EG-VO 1774/2002 zugelassener Kompostierungs- und Biogasanlagen

Prüfkeim / Probenahmeort	Salmonellen	Escherichia coli oder Enterokokken
Nach der Pasteurisierung (Verarbeitung)	-	Von den fünf zuletzt durchgeführten Untersuchungen müssen vier < 1.000 und eine < 5.000 KBE/g liegen.
Bei Auslagerung aus der Anlage (Abgabe)	In den fünf zuletzt durchgeführten Untersuchungen dürfen Salmonellen (in 25g) nicht nachweisbar sein.	-

Die geforderte Untersuchungshäufigkeit und die Vorgaben zur Probenahme werden noch detailliert in der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) geregelt werden. Im derzeitigen Entwurf der TierNebV ist vorgesehen, dass nach der Pasteurisierung in Abhängigkeit von der verarbeiteten jährlichen Chargenzahl bis zu 20 Untersuchungen pro Jahr durchzuführen sind.

Für die Endproduktprüfungen am abgabefertigen Material wird auf die Untersuchungshäufigkeit gemäß Anhang 2 BioAbfV verwiesen. In beiden Fällen ist vorgesehen, die Untersuchungshäufigkeiten für gütegesicherte Erzeugnisse (RAL-Gütesicherung Gärprodukt) entsprechend zu reduzieren. Mit dem Inkrafttreten der TierNebV wird diesen Sommer gerechnet.

Anlagen, die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Biotonneninhalte und/oder gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle, verarbeiten, unterliegen nicht der Zulassungspflicht nach Artikel 15 der EG-VO 1774/2002. Für diese Anlagen ist die Endproduktprüfung und die Prozessüberwachung ausschließlich nach den Vorgaben der BioAbfV durchzuführen. (KI)